

Verordnung über gebundene Ausgaben und Nachkredite

Beschluss des Gemeinderates Nr. 2014-56 vom 10. März 2014

Der Gemeinderat von Steffisburg,

gestützt auf

- Art. 20, 21 Abs. 4, 28 Abs. 1 und 57 der Gemeindeordnung vom 03. März 2002
- Art. 112 der Gemeindeverordnung (GV)
- Art. 2 der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV)

beschliesst:

I. GEBUNDENE AUSGABEN

Art. 1

Delegation

¹ Der Gemeinderat delegiert die Kompetenz für den Beschluss von gebundenen Ausgaben gemäss Art. 21 Gemeindeordnung an die einzelnen Departementsvorstehenden.

² Der oder die Departementsvorstehende bewilligt eine gebundene Ausgabe (gebundener Nachkredit) durch seine oder ihre Unterschrift auf der pro Abteilung laufend geführten Nachkreditkontrolle.

³ Der oder die Departementsvorstehende prüft, ob die Gebundenheit gemäss Art. 21 Gemeindeordnung gegeben ist und konsultiert bei Bedarf die Abteilung Finanzen. Im Zweifelsfalle ist eine Ausgabe nicht gebunden.

Art. 2

Veröffentlichung

Die zuständige Abteilung sorgt in Zusammenarbeit mit der Abteilung Präsidiales dafür, dass ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit oder über einen gebundenen Nachkredit zu einem Verpflichtungskredit gemäss Art. 34 und 101 Abs. 3 der Gemeindeverordnung veröffentlicht wird, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

II. NACHKREDITE

Art. 3

Grundsätzliches

Die Abteilungen unterbreiten via Abteilung Finanzen die erforderlichen Nachkredite dem zuständigen Organ zum Beschluss, bevor eine Verpflichtung eingegangen wird.

Art. 4

Zuständiges Organ
(Art. 20 GO)

¹ Das für die Bewilligung eines Nachkredites zuständige Organ bestimmt sich durch die Höhe des Gesamtkredites, der sich aus der Zusammenrechnung des ursprünglichen Kredites (Verpflichtungs- oder Voranschlagskredit) und des Nachkredites ergibt.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Würde ein Nachkredit dadurch in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, beschliesst der Grosse Gemeinderat abschliessend.

³ Beträgt der Nachkredit zu Kreditbeschlüssen der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn der Gemeinderat.

Art. 5

Kompetenz Grosser Gemeinderat (Art. 51 GO)

- | | | | |
|---------------------------------------|-------------|-----|-----------|
| - Gesamtkredit wiederkehrende Ausgabe | grösser als | Fr. | 30'000.– |
| - Gesamtkredit einmalige Ausgabe | grösser als | Fr. | 150'000.– |

Art. 6

Kompetenz Gemeinderat (Art. 58 GO)

- | | | | |
|---------------------------------------|-----|-----|-----------|
| - Gesamtkredit wiederkehrende Ausgabe | bis | Fr. | 30'000.– |
| - Gesamtkredit einmalige Ausgabe | bis | Fr. | 150'000.– |
- Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredites

Für Voranschlagskredite werden die 10 % auf dem vom Grossen Gemeinderat bzw. von den Stimmberechtigten genehmigten Voranschlag berechnet.

Art. 7

Kompetenz Departementsvorstehende

¹ Der Gemeinderat delegiert seine Kompetenz für die Bewilligung von Nachkrediten wie folgt an die Departementsvorstehenden:

² Nachkredite für einmalige Ausgaben, die weniger als 10 % des ursprünglichen Kredites betragen, in jedem Fall bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.– im Einzelfall, jedoch maximal bis Fr. 5'000.– pro Jahr und Konto.

Art. 8

Abgrenzung einmalige oder wiederkehrende Ausgabe

Ob eine Ausgabe einmalig oder wiederkehrend ist, bestimmt sich nach der rechtlichen Verpflichtung, welche eine Gemeinde eingeht. Kann eine Ausgabe anlässlich der Budgetbehandlung gestrichen werden, ohne dass die Gemeinde verbindliche Zusagen verletzt, handelt es sich um eine einmalige Ausgabe. Dies gilt auch, wenn die Ausgaben für den gleichen Zweck mehrmals als neue einmalige Ausgabe in den Voranschlag eingestellt werden. Hat sich die Gemeinde jedoch gegenüber Dritten zu Leistungen verpflichtet, kann sie diese anlässlich der Voranschlagsbehandlung nicht streichen. Es handelt sich somit eindeutig um wiederkehrende Ausgaben. Diese sind als Verpflichtungskredit zu beschliessen und im Voranschlag als solche zu kennzeichnen.

III. Information**Art. 9**

Nachkredittabelle

¹ Jede Abteilung führt eine laufend aktuelle Nachkredittabelle, die sämtliche gebundenen wie auch nicht gebundenen Nachkredite enthält.

² Die Abteilungen liefern innert 14 Tagen nach Ablauf jeden Semesters die nachgeführte Nachkredittabelle der Abteilung Finanzen ab.

³ Das Gemeindepräsidium nimmt halbjährlich von den Nachkredittabellen und den durch die Departementsvorstehenden bewilligten Nachkrediten und gebunden Ausgaben Kenntnis.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 10**

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Sie ersetzt alle bestehenden Regelungen, insbesondere die Verordnung des Gemeinderates über gebundene Ausgaben und Nachkredite vom 8. Dezember 2003.

Steffisburg, 10. März 2014

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident
sig. Jürg Marti

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

1. Die Verordnung über gebundene Ausgaben und Nachkredite wurde durch den Gemeinderat am 10. März 2014 genehmigt.
2. Der Beschluss des Gemeinderats wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 20. März 2014 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Beschwerdemöglichkeit veröffentlicht.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben worden. Der Beschluss des Gemeinderats ist somit rechtskräftig. Er tritt per 1. Juli 2014 in Kraft.

Steffisburg, 23. April 2014

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller